2. Das Eigentum an dem jeweils vom Auftraggeber beigestellten Fahrzeug sowie den ggfs. beigestellten Materialen verbleibt auch während der Leistungserbringung des Auftragnehmers beim Auftraggeber. Ein Eigentumsübergang auf den Auftragnehmer findet nicht statt. Das Eigentum an den vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachten Modulen, Komponenten, Bauteilen etc. geht spätestens mit der vertraglichen Abnahme des Fahrzeuges auf den Auftraggeber über. Soweit nach dem Gesetz ein früherer Eigentumsübergang stattfindet, gilt dieser.

§ 12

Liefertermine

1. Die Liefertermine für das jeweilige Fahrzeug legen die Parteien in dem jeweiligen Einzelauftrag fest. Die Liefertermine sind feste Termine und können nur einvernehmlich mittels eines Nachtrages verschoben werden.

2. Als Tag der Lieferung des einzelnen Fahrzeugs gilt das Datum der Rückgabe des abgenommenen Fahrzeugs an den Auftraggeber am Liefer- und Erfüllungsort. Bei Verzicht auf Abnahme gilt als Tag der Lieferung des einzelnen Fahrzeugs das Datum der Fertigmeldung an den Auftraggeber.

3. Bei Verzug des Auftragnehmers gilt Ziffer 15 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen (Anlage 1).

§ 13
Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer erhält für seine vertragsgegenständlichen Leistungen je Einzelauftrag eine **Vergütung** in Form eines (Pauschal-) Festpreises. Mit der im Einzelauftrag festgelegten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen inklusive Nebenleistungen und sonstiger Kosten (Transport, Versicherung, Handling etc.) nach diesem Rahmenvertrag und Einzelauftrag abgegolten.

2. Die Vergütung setzt sich zusammen aus den in den Anlage 3.1 und/oder 3.2 festgelegten Preisen für die jeweilige Tätigkeit sowie ggfs. den nachgewiesenen Kosten für verbrauchte Materialien. Soweit der Auftragnehmer mit Tätigkeiten beauftragt wird, die nicht in Anlage 3.1 oder 3.2 aufgeführt und bepreist sind, werden diese nach Aufwand zu den in Anlage 3.3 festgelegten Stundensätzen abgerechnet. Für diese Tätigkeiten sind der Aufwand sowie ggf. Kosten für zusätzliches Material zwischen den Parteien im Vorfeld der Auftragsdurchführung im Einzelauftrag zu vereinbaren. Verbrauchte Materialien, die nicht bereits in Anlage 4 hinterlegt und bepreist sind und nicht vom Auftraggeber beigestellt werden, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einschließlich Handlingskosten in Rechnung.

3. Die in den Anlagen 3 und 4 genannten Preise (Nettopreise) sind feste Preise für den Zeitraum vom 01.02.2017 bis 31.01.2019 und können vor Einlösung der Option neu verhandelt

werden. Sie enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer am Schluss der Rechnung in einer Summe gesondert ausgewiesen ist.

4. Der Auftragnehmer erstellt für jeden Einzelauftrag eine prüffähige **Rechnung**, die dieser nach erfolgter Abnahme des jeweiligen Fahrzeuges und zusammen mit der Auftragsdokumentation bis zum 10. des Nachmonats, an die in der Anlage 5 aufgeführten Stellen sendet.

5. Die Rechnungen sind auf die Rechnungsanschrift, die in der Anlage 5 genannt ist, auszustellen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Rechnung die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist (vgl. § 13 Ziffer 8) auszuweisen.

7. Die vereinbarte Vergütung je Fahrzeug und Einzelauftrag wird nach erfolgter Abnahme, Rückgabe des abgenommenen Fahrzeuges an den Auftraggeber am Liefer-und Erfüllungsort und Übergabe der Auftragsdokumentation sowie vertragsgemäßer Rechnungsstellung **zur Zahlung fällig.**

8. Die **Zahlungsfrist** für die fällige Vergütung beträgt 30 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto und beginnt am Tag nach Eingang der vertragsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber (oben Ziffer 4, 5) und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 13 Ziffer 7 dieses Rahmenvertrages.

9. Zusätzliche und / oder Änderungen der Leistungen werden ausschließlich dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

10. Sollte einer der Vertragspartner Bedarf an einer Neuverhandlung der Preise sehen, so hat er dieses dem jeweils anderen schriftlich bis zum 30.09.2018 anzumelden. Das Verhandlungsergebnis gilt dann für die Laufzeit der Optionen.

§ 14
Gewährleistung (Mängelhaftung)

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Vertragsleistungen frei von Mängeln sind, das heißt insbesondere den vertraglichen Anforderungen entsprechen sowie vollständig und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sind und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Mangel bei vertraglicher Abnahme des jeweiligen Fahrzeuges bereits vorhanden war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht.

2. Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.